



Kirchliches Amtsblatt

DER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN KIRCHE IN LÜBECK



1956

Ausgegeben am 15. Juni 1956

Nr. 7

I. Staatsgesetze

II. Kirchengesetze

Kirchengesetz über den Haushalt der Allgemeinen Kirchenkasse für das Rechnungsjahr 1956.

Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der Kirchendiener.

Überleitungsbestimmungen z. Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der Kirchendiener.

Allgemeine Gebührenordnung der ev.-luth. Kirche in Lübeck.

Kirchengesetz zur Regelung des kirchlichen Bauwesens im Bereich der Kirchengemeinden der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck.

Kirchengesetz betr. die Errichtung der St. Philippus-Kirchengemeinde.

Durchführungsbestimmungen zum Kirchengesetz betr. die Errichtung der St. Philippus-Kirchengemeinde.

III. Bekanntmachungen

IV. Kirchliche Organe

Hilfswerk der Evangelischen Kirche in Deutschland.

V. Personalnachrichten

VI. Mitteilungen

I. Staatsgesetze

II. Kirchengesetze

Kirchengesetz

über den Haushalt der Allgemeinen Kirchenkasse für das Rechnungsjahr 1956

Vom 11. April 1956

Kirchenleitung und Synode haben gemäß Artikel 70 der Kirchenverfassung als Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsführung der Allgemeinen Kirchenkasse im Rechnungsjahr 1956 (1. April 1956 bis 31. März 1957) wird der Haushaltsplan mit dem zugehörigen Stellenplan zugrunde gelegt.

§ 2

Der Haushaltsplan gliedert sich in den ordentlichen Haushalt und in den außerordentlichen Haushalt.

§ 3

Der ordentliche Haushalt wird in Einnahme und Ausgabe auf DM 3 100 000,— festgestellt.

§ 4

(1) Der außerordentliche Haushalt beträgt in Einnahme und Ausgabe DM 120 000,—.

(2) Ausgaben aus dem außerordentlichen Haushalt dürfen nur insoweit geleistet werden, als Deckungsmittel zur Verfügung stehen.

Das vorstehende von der Synode am 4. April 1956 und von der Kirchenleitung am 11. April 1956 beschlossene Kirchengesetz wird verkündet.

Lübeck, den 15. Juni 1956

Die Kirchenleitung
Göbel

Kirchengesetz

über die Rechtsverhältnisse der Kirchendiener

Vom 11. April 1956

Kirchenleitung und Synode haben gemäß Artikel 99 der Kirchenverfassung als Kirchengesetz beschlossen:

I. Aufgaben und Vorbildung

§ 1

(1) Die vornehmste Aufgabe des Kirchendieners ist es, dabei mitzuwirken, daß der Gottesdienst der Gemeinde in

einem würdigen und geordneten äußeren Rahmen verläuft. Insofern ist sein Dienst ein gottesdienstliches Amt.

(2) Zu den Aufgaben des Kirchendieners gehört nach näherer Weisung des Kirchenvorstandes die Verantwortung für

a) die Zurüstung der Kirche und der kirchlichen Geräte

- für den Gottesdienst und die Amtshandlungen;
- b) das Läuten der Kirchenglocken nach den Bestimmungen der Läuteordnung;
- c) den Ordnungsdienst in der Kirche bei den Gottesdiensten, Amtshandlungen und sonstigen Veranstaltungen sowie während der Zeit der Offenhaltung;
- d) das Anstecken der Liednummern;
- e) das Aushängen der Paramente nach der Ordnung des Kirchenjahres;
- f) den Blumenschmuck des Altars;
- g) die Vorbereitung der Abendmahlsgesetze und der Elemente;
- h) die Erhebung und Abführung der kirchlichen Gebühren nach der Gebührenordnung;
- i) den Ordnungsdienst in den Gemeinderäumen bei Gemeindeveranstaltungen und Konfirmandenunterricht;
- k) das ordnungsmäßige Öffnen und Schließen der kirchlichen Räume;
- l) die Aufbewahrung und Pflege der kirchlichen Geräte;
- m) die Aufbewahrung, Pflege und Ausgabe der Gesangbücher und Lehrbücher für die kirchliche Unterweisung;
- n) die Pflege des Inventars;
- o) die Beobachtung des Erhaltungszustandes der kirchlichen Baulichkeiten und des Inventars und die Meldung von Schäden;
- p) die Ausführung von kleineren Instandsetzungsarbeiten;
- q) das Heizen der kirchlichen Räume;
- r) die Sauberhaltung der kirchlichen Räume sowie die Reinigung ihrer Umgebung nach Maßgabe der polizeilichen Vorschriften;
- s) die Pflege der gärtnerischen Anlagen;
- t) die Erledigung von Botengängen.

(3) Die Dienstobliegenheiten des Kirchendieners im einzelnen sind durch den Kirchenvorstand in einer Dienstordnung zu regeln.

§ 2

(1) Der Kirchendiener muß die für seinen Dienst erforderliche Eignung und kirchliche Einstellung haben.

(2) Als Kirchendiener sind nach Möglichkeit handwerklich geschulte Kräfte anzustellen.

II. Rechte und Pflichten

§ 3

(1) Die Einrichtung von Kirchendienerstellen bedarf der Zustimmung der Kirchenleitung.

(2) Der Kirchendiener ist hauptamtlicher Vertragsangestellter der Kirchengemeinde.

(3) Er wird durch den Kirchenvorstand angestellt und entlassen. Die Anstellung und Entlassung sowie der Dienstvertrag und die Dienstordnung bedürfen der Genehmigung durch die Kirchenleitung.

(4) Nach einer Probezeit von 6 Monaten gelten für die Rechtsverhältnisse des Kirchendieners die Bestimmungen der Tarifordnung für Angestellte im öffentlichen Dienst (TO A), soweit sich nicht aus diesem Gesetz etwas anderes ergibt.

(5) Das Dienstverhältnis endet, ohne daß es einer Kündigung bedarf, mit dem Ablauf des Monats, in dem der Kirchendiener das 65. Lebensjahr vollendet.

§ 4

(1) Der Kirchendiener ist verpflichtet, seine volle Arbeitskraft in den Dienst der ihm übertragenen Aufgaben zu stellen.

(2) Von dem Kirchendiener wird erwartet, daß er sich über seine unmittelbaren Amtspflichten hinaus am kirchlichen Leben beteiligt und in seiner kirchlichen Haltung der Gemeinde ein Vorbild ist.

(3) Ist der Kirchendiener durch Krankheit verhindert, seinen Dienst zu versehen, so hat er dies dem Kirchenvorstand unverzüglich anzuzeigen. Dauert die Erkrankung länger als drei Tage, so ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Die Vertretung regelt der Kirchenvorstand.

(4) Der Kirchendiener kann nach Maßgabe der Kirchenverfassung in eine gleichwertige andere Stelle versetzt werden.

(5) Die Ausübung einer bezahlten Nebenbeschäftigung bedarf der Genehmigung, durch die Kirchenleitung.

(6) Im übrigen finden auf das Dienstverhältnis die Bestimmungen der Allgemeinen Tarifordnung (ATO) und der allgemeinen Dienstordnung (ADO) sinngemäß Anwendung.

§ 5

(1) Der Kirchendiener erhält Grundvergütung, Wohnungsgeld und Kinderzuschläge nach der Vergütungsgruppe X TO A.

(2) Nach dreijähriger Tätigkeit und Bewährung im kirchlichen Dienst kann die Kirchenleitung den Kirchendiener auf Antrag des Kirchenvorstandes in die Vergütungsgruppe IX TO A einweisen.

(3) Nach mindestens fünfzehnjähriger Tätigkeit und Bewährung im kirchlichen Dienst kann die Kirchenleitung dem Kirchendiener auf Antrag des Kirchenvorstandes die Amtsbezeichnung „Kirchenvogt“ unter Einweisung in die Vergütungsgruppe VIII TO A verleihen.

(4) Die Kirchenleitung kann dem Kirchendiener nach Ablauf der Probezeit eine Dienstaufwandsentschädigung bewilligen.

(5) Hat der Kirchendiener im Zeitpunkt seiner Anstellung das für die Anfangsgrundvergütung festgesetzte Alter bereits überschritten, so gilt für die Berechnung seiner Grundvergütung die Bestimmung des § 5 Absatz 4 TO A mit der Maßgabe, daß

a) die Zeit, die vor der Anstellung in einem kirchlichen Dienst verbracht worden ist, voll anzurechnen ist,

b) die Zeit, die außerhalb eines kirchlichen Dienstes verbracht worden ist, insoweit angerechnet werden kann, als diese Zeit für den Dienst, für den die Anstellung erfolgt, förderlich war.

(6) Änderungen in den Vergütungssätzen der TO A gelten erst dann, wenn sie durch die Kirchenleitung in Kraft gesetzt sind.

(7) Gehaltskürzungen, die bei schwieriger Finanzlage der Kirche den Pastoren und Kirchenbeamten auferlegt werden müssen, gelten auch für die Kirchendiener.

§ 6

Dem Kirchendiener wird, soweit möglich, eine Dienstwohnung gewährt. Er ist verpflichtet, sie als solche zu benutzen. Der Anrechnungswert der Dienstwohnung wird durch die Kirchenleitung festgesetzt.

§ 7

Der Kirchendiener wird nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Zusatzversicherung der Angestellten der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck und ihrer Gemeinden vom 12. November 1952 (Kirchliches Amtsblatt 1953 Seite 9) als Pflichtmitglied bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder versichert. Ist der Kirchendiener bei einer kirchlichen Versorgungskasse zum Zwecke einer Zusatzversicherung versichert, so kann er von der Pflichtmitgliedschaft befreit werden.

§ 8

(1) Der Kirchendiener hat im Rahmen der Bestimmungen der TO A Anspruch auf einen jährlichen Erholungsurlaub. Über Urlaubsgesuche entscheidet der Kirchenvorstand, der auch die Vertretung regelt. Die Kosten der Vertretung trägt die Kirchengemeinde.

(2) Dem Kirchendiener steht ein dienstfreier Tag in der Woche zu.

§ 9

(1) Der Kirchendiener wird nach Ablauf der Probezeit in einem Gottesdienst in sein Amt eingeführt. Dabei ist er auf treue und gewissenhafte Amtsführung nach dem Erkenntnis und den Ordnungen der Landeskirche zu verpflichten.

(2) Der Kirchendiener untersteht der Dienstaufsicht des Kirchenvorstandes. Das allgemeine Dienstaufsichtsrecht der Kirchenleitung bleibt unberührt.

III. Sonderbestimmungen

§ 10

Die Kirchendiener an den alten Stadtkirchen St. Marien, St. Jakobi, St. Aegidien sowie in Travemünde erhalten eine Stellenzulage, deren Höhe durch die Kirchenleitung festgesetzt wird.

§ 11

Macht der von dem Kirchendiener zu leistende Dienst eine hauptamtliche Anstellung nicht erforderlich, beträgt aber die regelmäßige Arbeitsleistung mindestens 24 Wochenstunden, so kann der Kirchendiener nach Maßgabe dieses Gesetzes im Nebenamt angestellt werden. Der Kirchendiener erhält in diesem Falle Vergütung und Urlaub entsprechend seinem Beschäftigungsgrad. Die Amtsbezeichnung „Kirchenvogt“ kann ihm nicht verliehen werden.

§ 12

Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten nicht für Hilfskirchendiener, deren Dienst eine regelmäßige wöchentliche Arbeitsleistung von weniger als 24 Stunden

erfordert. Ihre Rechtsverhältnisse regeln sich nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

IV. Schlußbestimmung

§ 13

(1) Dieses Kirchengesetz tritt mit dem 1. April 1956 in Kraft.

(2) Das Kirchengesetz über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Kirchendiener vom 31. Dezember 1936 (Kirchliches Amtsblatt Seite 80) mit seinen Nachträgen tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

(3) Die erforderlichen Überleitungsbestimmungen werden durch die Kirchenleitung erlassen.

Das vorstehende von der Synode am 4. April 1956 und von der Kirchenleitung am 11. April 1956 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Lübeck, den 15. Juni 1956

Die Kirchenleitung
G ö b e l

Überleitungsbestimmungen zum Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der Kirchendiener

Vom 11. April 1956

Auf Grund des § 13 des Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse der Kirchendiener vom 11. April 1956 erläßt die Kirchenleitung folgende Überleitungsbestimmungen:

§ 1

Kirchendiener, denen die Amtsbezeichnung „Kirchenvogt“ bereits verliehen ist, behalten ihre gegenwärtigen Bezüge. Sie können in die Vergütungsgruppe VIII der TO A erst aufrücken, wenn sie mindestens 15 Jahre im kirchlichen Dienst tätig gewesen sind.

§ 2

Für Kirchendiener, welche die Altersgrenze von 65 Le-

bensjahren bereits überschritten haben, bleibt der von der Kirchenleitung festgesetzte Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses unberührt.

Die vorstehenden von der Kirchenleitung am 11. April 1956 beschlossenen Überleitungsbestimmungen werden hiermit veröffentlicht.

Lübeck, den 15. Juni 1956

Die Kirchenkanzlei
G ö b e l

Allgemeine Gebührenordnung der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck

vom 2. Mai 1956

Die Kirchenleitung hat auf Grund von Artikel 106 der Kirchenverfassung die nachstehende Gebührenordnung beschlossen:

Amtshandlungen

§ 1

(1) Die Kirche fordert für den Dienst, den sie ihren Gemeindegliedern bei Amtshandlungen leistet, grundsätzlich keine besonderen Gebühren.

(2) Von den an einer Amtshandlung Beteiligten erwartet die Kirche, unabhängig davon, ob eine Amtshandlung gebührenfrei oder gebührenpflichtig ist, ein Opfer für den diakonischen Dienst in der Gemeinde.

§ 2

(1) Taufen und Trauungen in der Kirche im Anschluß an den Gottesdienst sind gebührenfrei.

(2) Bei Taufen und Trauungen zu anderen Zeiten muß dem Organisten, dem Chorleiter und den Mitgliedern des Kirchenchores der besondere Zeitaufwand für ihre kirchenmusikalische Mitwirkung vergütet werden.

(3) Die Gebühren werden jedoch nur dann erhoben,

wenn eine kirchenmusikalische Mitwirkung ausdrücklich gewünscht wird.

§ 3

(1) Für ihre Mitwirkung bei den in § 2 genannten Amtshandlungen erhalten:

der Organist	DM 7,50
der Chorleiter	DM 7,50
die Mitglieder des Kirchenchores	
Erwachsene	DM 1,—
Kinder	DM 0,50

(2) Mit der Gebühr für den Organisten sind abgegolten Orgelspiel, Gesangbegleitung, Chorleitung.

Die Gebühr für den Chorleiter ist nur dann zu zahlen, wenn neben dem Organisten ein Chorleiter tätig wird.

(3) Jeder Gesangbegleitung hat eine Probe vorauszu-gehen; für diese erhält der Organist eine Gebühr von 5,— DM.

(4) Die in Absatz 1 und 2 genannten Gebühren sind bei hauptamtlichen Kirchenmusikern an die Kasse der Kirchengemeinde zu zahlen.

§ 4

(1) Es wird von den Gemeindegliedern erwartet, daß sie ihre kirchlichen Feiern, insbesondere Taufen und Trauungen im Gotteshaus an Altar und Taufstein halten.

(2) Für Taufen und Trauungen im Hause, die nur ausnahmsweise zulässig sind, ist an das Pfarramt eine Gebühr von 10,— DM zu entrichten, die für den diakonischen Dienst in der Gemeinde verwendet wird.

§ 5

(1) Bei Trauerfeiern in der Kirche erhalten der Kirchendiener für die Herrichtung und Reinigung der Kirche DM 10,—
die Stuhlfrau DM 5,—
die Kirchenmusiker und der Kirchenchor, wenn ihre Mitwirkung gewünscht wird, die Gebühren des § 3.

(2) Die Gebühr für den Kirchendiener erhöht sich, wenn die Trauerfeier in einer der alten Stadtkirchen (St. Marien, St. Jakobi, St. Aegidien, Dom) stattfindet, auf DM 20,—.

(3) Die Gebühr für den Kirchendiener entfällt, wenn in Kirchengemeinden mit kircheneigenem Friedhof für Trauerfeiern nur die Kirche zur Verfügung steht.

§ 6

(1) Die in den §§ 3, 4 und 5 festgesetzten Gebühren sind im voraus zu entrichten.

(2) In besonderen Fällen kann der Pastor im Benehmen mit den Empfangsberechtigten die Gebühren ermäßigen oder erlassen.

§ 7

Das Glockengeläut ist bei allen Amtshandlungen gebührenfrei. Es darf jedoch nur eine Glocke geläutet werden, weil volles Geläut grundsätzlich den Gottesdiensten vorbehalten bleiben muß.

Gottesdienste und Veranstaltungen

§ 8

(1) Bei Gottesdiensten, die nicht von der Gemeinde veranstaltet werden, erhalten der Kirchendiener für die Herrichtung und Reinigung der Kirche DM 10,—
die Stuhlfrau DM 5,—

der Organist, wenn seine Mitwirkung gewünscht wird, DM 12,—.

(2) Bei Kirchenkonzerten und ähnlichen Veranstaltungen, die nicht von der Gemeinde ausgehen, erhalten der Kirchendiener für die Herrichtung und Reinigung der Kirche DM 10,—
die Stuhlfrau DM 5,—.

(3) Die Gebühren für den Kirchendiener erhöhen sich, wenn die Veranstaltung in einer der alten Stadtkirchen stattfindet, auf 20,— DM.

(4) Der Kirchenvorstand kann diese Gebühren ermäßigen oder erlassen.

Vertretungen

§ 9

(1) Für die Wahrnehmung des kirchenmusikalischen Dienstes in Vertretungsfällen erhält der Organist für Hauptgottesdienste mit anschließendem Kindergottesdienst und anschließenden Amtshandlungen DM 12,—
für Nebengottesdienste DM 7,50.

(2) Wird der Vertretungsdienst durch einen Organisten wahrgenommen, der ein Abschlußexamen nicht nachweisen kann, so erhält er für Hauptgottesdienste DM 8,—
für Nebengottesdienste DM 5,—.

Friedhofsgebühren

§ 10

Die Friedhofsgebühren in Gemeinden mit kircheneigenem Friedhof werden durch eine besondere Gebührenordnung geregelt.

Inkrafttreten

(1) Diese Gebührenordnung tritt mit dem 1. Juli 1956 in Kraft.

(2) Zu dem gleichen Zeitpunkt werden die Gebührenordnungen vom 7. März 1947 (Kirchliches Amtsblatt Seite 6) und vom 3. September 1948 (Kirchliches Amtsblatt Seite 44) außer Kraft gesetzt.

Die vorstehende von der Kirchenleitung am 2. Mai 1956 beschlossene Gebührenordnung wird veröffentlicht.

Lübeck, den 15. Juni 1956

Die Kirchenkanzlei
G ö b e l

Kirchengesetz

zur Regelung des kirchlichen Bauwesens im Bereich der Kirchengemeinden der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck

Vom 11. April 1956

Kirchenleitung und Synode haben gemäß Artikel 99 der Kirchenverfassung als Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Diese Ordnung findet Anwendung auf

- a) den Neubau und den Wiederaufbau von Kirchen und kirchlichen Gebäuden,
- b) die Erweiterung und Veränderung von Kirchen und kirchlichen Gebäuden sowie auf größere Instandsetzungen, die in die Bausubstanz eingreifen,
- c) die Neugestaltung oder Veränderung des Inneren von Kirchen,
- d) Bauarbeiten, für die die Zustimmung des Denkmalpflegers erforderlich ist,
- e) Orgelbauten, Orgelerweiterungen und größere Instandsetzungen, die in die Disposition der Orgel eingreifen,
- f) die Beschaffung von Glocken, Glockenspielen und Turmuhren,
- g) die Beschaffung von Ausstattungsstücken, die dem gottesdienstlichen Gebrauch dienen (Altar, Kanzel, Taufstein, Paramente, kirchliche Geräte),
- h) die Beschaffung von kirchlichen Siegeln, soweit sie im Bereich der Kirchengemeinden erfolgen.

§ 2

Für Bauvorhaben und Aufträge im Sinne des § 1 ist Bau-

herr und Auftraggeber die Kirchengemeinde, vertreten durch den Kirchenvorstand.

§ 3

(1) Bei Bauvorhaben beschließt der Kirchenvorstand über

- a) die Festsetzung des Bauprogramms,
- b) den zur Ausführung vorgesehenen Bauentwurf,
- c) die Auftragserteilung an den Architekten und an die Unternehmer,
- d) die Bauabnahme.

(2) Bei Orgelbauten beschließt der Kirchenvorstand über

- a) die Orgeldisposition und die Orgelmechanik,
- b) die Auftragserteilung an den Orgelbauer,
- c) die Orgelabnahme.

(3) Bei der Beschaffung von Glocken, Glockenspielen und Turmuhren, von Ausstattungsstücken und Kirchensiegeln beschließt der Kirchenvorstand über die Auftragserteilung.

(4) Für die Vorklärung und Vorprüfung sowie für die Durchführung seiner Beschlüsse kann der Kirchenvorstand Ausschüsse bilden. Die Mitglieder der Ausschüsse können, soweit sie nicht Kirchenvorsteher sind, zu den Sitzungen des Kirchenvorstandes mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

(5) Zu den Sitzungen des Kirchenvorstandes, in denen Beschlüsse nach den Absätzen 1 bis 3 gefaßt werden sollen, sind die Kirchenleitung und die Mitglieder der landeskirchlichen Baukommission (§ 7) einzuladen. Die Vertreter der Kirchenleitung und der landeskirchlichen Baukommission haben in den Sitzungen des Kirchenvorstandes beratende Stimme.

(6) An den Sitzungen des Kirchenvorstandes nehmen weiterhin mit beratender Stimme teil

- a) bei Bauvorhaben
der zuständige Sachbearbeiter des Kirchenbauamtes,
- b) bei Orgelbauvorhaben
der landeskirchliche Orgelsachverständige.

§ 4

(1) Bei Bauvorhaben kann die Auswahl des Architekten geschehen

- a) ohne Wettbewerb,
- b) nach Ausschreibung eines beschränkten Wettbewerbs nach den Wettbewerbsbestimmungen des Bundes Deutscher Architekten (BDA),
- c) nach öffentlicher Ausschreibung nach den Wettbewerbsbestimmungen des BDA,
- d) durch Übertragung an das Kirchenbauamt.

(2) Bei Orgelbauvorhaben, bei der Beschaffung von Glocken und bei anderen Unternehmernaufträgen soll der Auftragserteilung eine Ausschreibung unter mindestens zwei Firmen vorausgehen.

§ 5

(1) Die Beschlüsse des Kirchenvorstandes müssen sich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel halten. Bei Kostenüberschreitungen ist rechtzeitig für Deckungsmittel zu sorgen.

(2) Die Finanzierung von größeren Bauvorhaben und Orgelbauvorhaben erfolgt in der Regel im Rahmen des landeskirchlichen Haushalts. Diese Bauvorhaben laufen über ein bei der Allgemeinen Kirchenkasse jeweils einzurichtendes Sonderkonto.

(3) Ausstattungsstücke und Glocken sollen von den Gemeinden aus eigenen Mitteln beschafft werden. Landeskirchliche Zuschüsse kommen nur dann in Betracht, wenn die Gemeindeglieder nachhaltig zu Opfern aufgerufen sind.

§ 6

(1) Die Beschlüsse des Kirchenvorstandes, die sich auf die im § 3 genannten Angelegenheiten beziehen, bedürfen der Genehmigung durch die Kirchenleitung.

(2) Bei Bauvorhaben bedürfen insbesondere der Genehmigung

- a) das Bauprogramm,
- b) die Entscheidung darüber, ob der Auswahl des Architekten ein Wettbewerb vorausgehen soll und die Ausschreibung von Wettbewerben,
- c) die Auftragserteilung an den Architekten,

- d) der zur Ausführung vorgesehene Bauentwurf,
- e) der Baubeginn,
- f) die Festsetzung der Bausumme,
- g) eine Überschreitung der festgesetzten Bausumme,
- h) die Bauabnahme.

(3) Bei Orgelbauvorhaben bedürfen insbesondere der Genehmigung

- a) die Orgeldisposition und Mechanik,
- b) die Auswahl der zu einem Angebot aufzufordernden Orgelbauer,
- c) die Auftragserteilung an den Orgelbauer,
- d) der Baubeginn,
- e) die Festsetzung der Bausumme,
- f) eine Überschreitung der festgesetzten Bausumme,
- g) die Orgelabnahme.

(4) Die Genehmigung durch die Kirchenleitung kann mit Auflagen verbunden werden.

§ 7

Die Kirchenleitung bildet zu ihrer Beratung in den im § 3 genannten Angelegenheiten und zur Vorbereitung ihrer im § 5 genannten Beschlüsse eine landeskirchliche Baukommission. Die Mitglieder der Baukommission können, soweit sie der Kirchenleitung nicht angehören, zu den Sitzungen der Kirchenleitung mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

§ 8

(1) Die Durchführung von Bauvorhaben steht unter der Aufsicht des Kirchenbauamtes. Das Kirchenbauamt hat bei der Bauabnahme mitzuwirken.

(2) Die Durchführung von Orgelbauten steht unter der Aufsicht des landeskirchlichen Orgelsachverständigen. Der Orgelsachverständige hat im Zusammenwirken mit dem zuständigen Organisten bei der Orgelabnahme mitzuwirken.

(3) Die Gesamtabrechnungen sind durch das Kirchenbauamt vorzuprüfen. Die Entlastung erfolgt durch die Kirchenleitung.

§ 9

(1) Dieses Kirchengesetz tritt mit dem 15. April 1956 in Kraft.

(2) Ausführungsbestimmungen werden, soweit erforderlich, durch die Kirchenleitung erlassen.

Das vorstehende von der Synode am 4. April 1956 und von der Kirchenleitung am 11. April 1956 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Lübeck, den 15. Juni 1956

Die Kirchenleitung
Göbel

Kirchengesetz

betr. die Errichtung der St. Philippus-Kirchengemeinde

Vom 11. April 1956

Kirchenleitung und Synode haben gemäß Artikel 9 in Verbindung mit Artikel 99 der Kirchenverfassung als Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Von der St. Thomas-Kirchengemeinde wird der bisherige zweite Pfarrbezirk abgetrennt und zu einer selbständigen Kirchengemeinde erhoben.

(2) Die Grenze zwischen der St. Thomas-Kirchengemeinde und der neuen Kirchengemeinde wird durch eine Linie bestimmt, die südlich der Walderseestraße und nach Kreuzung der Marlistraße nördlich der Schlutuper Straße und sodann westlich des Marlirings und nördlich der Folke-Bernadotte-Straße nach Osten verläuft.

§ 2

Die neue Kirchengemeinde erhält den Namen „St. Philippus-Kirchengemeinde in Lübeck“.

§ 3

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1956 in Kraft.

(2) Die erforderlichen Durchführungsbestimmungen erläßt die Kirchenleitung.

Das vorstehende von der Synode am 4. April 1956 und von der Kirchenleitung am 11. April 1956 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Lübeck, den 15. Juni 1956

Die Kirchenleitung
B. Meyer

Durchführungsbestimmungen zum Kirchengesetz betr. die Errichtung der St. Philippus-Kirchengemeinde

Vom 11. April 1956.

Auf Grund des § 3 Absatz 2 betr. die Errichtung der St. Philippus-Kirchengemeinde vom 11. April 1956 erläßt die Kirchenleitung die nachstehenden Durchführungsbestimmungen:

§ 1

(1) Aus dem Kirchenvorstand der St. Thomas-Gemeinde scheidet die gewählten Kirchenvorsteher aus, die zu der St. Philippus-Gemeinde gehören.

(2) Für die Ausscheidenden bestellt die Kirchenleitung Stellvertreter gemäß Artikel 19 der Kirchenverfassung.

(3) Der Kirchenvorstand der St. Thomas-Gemeinde ist bei der allgemeinen Neuwahl zu den Kirchenvorständen am 3. Juni 1956 neu zu bilden. Die Amtszeit der im Kirchenvorstand verbleibenden Kirchenvorsteher und der gemäß Absatz 2 berufenen Stellvertreter endet, sofern sie nicht wiedergewählt werden, mit dem Zeitpunkt, zu dem die aus der Neuwahl hervorgehenden Kirchenvorsteher in ihr Amt eingeführt werden.

§ 2

(1) Die Zahl der gewählten Kirchenvorsteher der St. Philippus-Gemeinde wird bis zur allgemeinen Neuwahl zu den Kirchenvorständen am 3. Juni 1956 auf sechs festgesetzt.

(2) Dem Kirchenvorstand der St. Philippus-Gemeinde gehören die gewählten Kirchenvorsteher an, die gemäß § 1 Abs. 1 aus dem Kirchenvorstand der St. Thomas-Gemeinde ausscheiden.

(3) Soweit die in Absatz 1 festgesetzte Zahl von gewählten Kirchenvorstehern damit nicht erreicht ist, bestellt die Kirchenleitung Stellvertreter gemäß Artikel 19 der Kirchenverfassung.

(4) Der Kirchenvorstand der St. Philippus-Gemeinde ist bei der allgemeinen Neuwahl zu den Kirchenvorständen am 3. Juni 1956 neu zu bilden. Die Amtszeit der in Absatz 2 genannten Kirchenvorsteher und der nach Absatz 3 bestellten Stellvertreter endet, sofern sie nicht wiedergewählt werden, mit dem Zeitpunkt, zu dem die aus der Neuwahl hervorgehenden Kirchenvorsteher in ihr Amt eingeführt werden.

§ 3

(1) Die vom Kirchenvorstand der St. Thomas-Gemeinde gewählten Mitglieder der Synode bleiben bis zum Ablauf ihrer Amtszeit als Synodale der St. Thomas-Gemeinde im Amt.

(2) Der Kirchenvorstand der St. Philippus-Gemeinde wählt zwei Synodale, und zwar einen mit einer Amtszeit bis 1957, den zweiten mit einer Amtszeit bis 1960.

(3) Das Geistliche Ministerium wählt einen weiteren Synodalen mit einer Amtszeit bis 1960.

§ 4

(1) Das im Bereich der St. Philippus-Gemeinde belegene Grundvermögen wird Eigentum der St. Philippus-Gemeinde.

(2) Hinsichtlich des übrigen Vermögens findet eine Vermögensauseinandersetzung gemäß Artikel 9 Absatz 4 der Kirchenverfassung statt.

Die vorstehenden von der Kirchenleitung am 11. April 1956 beschlossenen Durchführungsbestimmungen werden veröffentlicht.

Lübeck, den 15. Juni 1956

Die Kirchenkanzlei
Göbel

III. Bekanntmachungen

IV. Kirchliche Organe

Hilfswerk der Evangelischen Kirche in Deutschland

Als stellvertretendes Mitglied in den Verwaltungsrat des Hilfswerks der Evangelischen Kirche in Deutschland wurde berufen Pastor Dr. Walter Lewerenz.

V. Personalnachrichten

Pastoren

In eine Pfarrstelle der Kirchengemeinde Nusse berufen mit Wirkung vom 1. April 1956 wurde Pastor Dietrich Uter.

In eine Pfarrstelle der St. Thomas-Kirchengemeinde berufen mit Wirkung vom 1. Mai 1956 wurde Pastor Dr. Martin Witt.

In eine Pfarrstelle der St. Philippus-Kirchengemeinde berufen mit Wirkung vom 1. Mai 1956 wurde Pastor Hans-Joachim Diebenkorn.

In eine landeskirchliche Pfarrstelle berufen mit Wirkung vom 1. Mai 1956 wurde Pastor Theodor Les-cow.

2. theologische Prüfung

Die 2. theologische Prüfung hat bestanden:

am 26. April 1956 der Kandidat Hermann Kaiser.

Ordinationen

Es wurde ordiniert:

am 10. Juni 1956 der Pfarramtskandidat Hermann Kaiser.

Hilfsgeistliche

Es ist beauftragt:

der Hilfsprediger Hermann Kaiser mit der Verwaltung einer Pfarrstelle der St. Christophorus-Kirchengemeinde.

Kirchenmusiker

Als Organistin und Chorleiterin wurden angestellt:

am 1. April 1956 Grita Griesse für die Kreuz-Kirchengemeinde;

am 1. April 1956 Barbara Ihde für die St. Stephanus-Kirchengemeinde;

am 1. April 1956 Else Langheinrich für die St. Thomas-Kirchengemeinde.

Als Organist und Chorleiter wurde angestellt:

am 1. April 1956 Wolfgang Heldmann für die St. Lukas-Kirchengemeinde.

Diakone und Gemeindegewerkschaften

Aus dem Dienst als Gemeindegewerkschaften ist ausgeschieden:

am 1. April 1956 Gemeindegewerkschaft Else Langheinrich, St. Thomas-Kirchengemeinde.

Als Sekretärin für den Evangelischen Verband für die weibliche Jugend wurde angestellt:

am 15. Mai 1956 Gemeindegewerkschaft Frieda-Dorothea Meyer.

Für den Gemeindegewerkschaften wurden angestellt:

am 15. April 1956 Gemeindegewerkschaft Martha Krause für die St. Jakobi-Kirchengemeinde;

am 1. Mai 1956 Gemeindegewerkschaft Bernhard Cyrus für die St. Jakobi-Kirchengemeinde (Seemannsheim);

am 1. April 1956 Diakon Hans-Jürgen Bieder für die St. Matthäi-Kirchengemeinde;

am 1. April 1956 Gemeindegewerkschaft Gisela Schweim für die St. Gertrud-Kirchengemeinde;

am 1. April 1956 Gemeindegewerkschaft Karl-August Döring für die St. Gertrud-Kirchengemeinde;

am 1. April 1956 Gemeindegewerkschaft Gunhilde Blaschke für die St. Thomas-Kirchengemeinde;

am 1. April 1956 Gemeindegewerkschaft Susanne Borst für die St. Philippus-Kirchengemeinde;

am 1. April 1956 Pfarrhelferin Käthe Schütz für die Luther-Kirchengemeinde.

Kirchenkanzlei

Aus dem Dienst der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck mit Wirkung vom 31. März 1956 ausgeschieden zur weiteren Dienstleistung bei dem Lutherischen Kirchenamt, Hannover, ist der Kircheninspektor Herbert Turban.

Als Angestellte wurden eingestellt

Günter Popp,

Helga Lange.

VI. Mitteilungen